

RS Vwgh 2005/5/20 2005/12/0072

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.2005

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §33 Abs2;

VwGG §36;

VwGG §45 Abs1 Z4;

Rechtssatz

Wird das Vorverfahren nach § 36 VwGG eingeleitet, scheidet die Geltendmachung der Nichtgebrauchnahme von der Möglichkeit nach § 33 Abs. 2 VwGG als Wiederaufnahmegrund nach § 45 Abs. 1 Z. 4 VwGG jedenfalls aus. Eine solche käme für den Fall in Betracht, dass unter Berufung auf § 33 Abs. 2 VwGG eine Einstellung erfolgt wäre, ohne dass dem ein Vorhalt im Sinne dieser Bestimmung (etwa auf Grund einer unwirksamen Zustellung) vorangegangen wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005120072.X02

Im RIS seit

17.08.2005

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at